

NIEDERSCHRIFT

Über die

SITZUNG DES RATES DER STADT ENNIGERLOH

Am 16. Juni 2003, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

(34. Sitzung der Wahlzeit 1999 – 2004)

ANWESENHEITSLISTE, DIE BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT IST, LIEGT ALS ANLAGE BEI.

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

TOP 1	: Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin.....	2
TOP 2	: Anfragen von Ratsmitgliedern und Bekanntgaben des Bürgermeisters.....	2
TOP 3	: Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung.....	3
TOP 4	: Anträge an den Rat.....	3
TOP 5	: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass; Dringlichkeitsgenehmigung.....	5
TOP 6	: Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ennigerloh.....	6
TOP 7	: Antrag auf Verabschiedung einer gemeinsamen Resolution der Städte Ennigerloh und Beckum zum weiteren Ausbau der B 475; Antrag der CDU-Fraktion.....	9
TOP 8	: Kommunalwahlen 2004 – Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Ennigerloh -	10
TOP 9	: Neubesetzung des Umlegungsausschusses der Stadt Ennigerloh.....	12
TOP 10	: Herausgabe eines Ortsfahrplanes für die Stadt Ennigerloh.....	14
TOP 11.1	: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh Beschluss über Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren.....	16
TOP 11.2	: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh Feststellungsbeschluss -	18
TOP 12	: Beb.-Plan Nr. 48 "Auf dem Schleeberg", Ennigerloh-Mitte, 2. Änderung.....	18
TOP 13	: Beb.-Plan Nr. 50 "Industriegebiet Haltenberg-Ost II", Ennigerloh-Mitte – Änderung des Geltungsbereiches.....	21
TOP 14	: 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh - Aufstellungsbeschluss.....	22
TOP 15	: Beb.-Plan Nr. 420.1 "Brook", Ennigerloh-Enniger Aufstellungsbeschluss.....	24
TOP 16	: Feststellung des Jahresabschlusses 2001	24
TOP 17.1	: Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003 Erfolgsplan 2003.....	25
TOP 17.2	: Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003 Vermögensplan 2003.....	25
TOP 17.3	: Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003 Wirtschaftsplan 2003	26
TOP 17.4	: Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003 Stellenübersicht	26
TOP 18	: Rückführung von Kapitaleinlagen an die Stadt Ennigerloh	26
TOP 19	: Vereinbarung zur Lohngestaltung.....	28
TOP 20	: Vorstellung des Seniorenstadtplanes.....	34
TOP 21	: Fragen von Ratsmitgliedern gem. § 23 der Geschäftsordnung.....	35

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

TOP 22 : Anfragen von Ratsmitgliedern und Bekanntgaben des Bürgermeisters.....**Fehler!**
Textmarke nicht definiert.

Bürgermeister Lülff eröffnet die Sitzung des Rates und stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Einwendungen, Hinweise oder sonstige Bemerkungen zur Niederschrift über die 33. Sitzung des Rates werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Bürgermeister Lülff mit, dass die Gewerbeschau am vergangenen Wochenende ein voller Erfolg war.

TOP 1: Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Sachverhalt : Wegen Urlaubsabwesenheit der Schriftführerin ist die stellvertretende Schriftführung für die heutige Sitzung neu zu regeln.

Es wird vorgeschlagen, Frau Lohmann für die heutige Sitzung zur stellvertretenden Schriftführerin zu benennen.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig Frau Lohmann für die heutige Sitzung zur stellvertretenden Schriftführerin zu bestellen.

TOP 2: Anfragen von Ratsmitgliedern und Bekanntgaben des Bürgermeisters

Sachverhalt : Bürgermeister Lülff teilt mit, dass bei der Erstellung der Steuerbescheide vom 11.04.2003 ein bedauerlicher Fehler unterlaufen ist. Aufgrund unterlassener Abstimmungen im Hause kam es zu einer verfrühten Versendung der Steuerbescheide. Zum Zeitpunkt des Zuganges der Bescheide bei den Steuerpflichtigen war die Haushaltsatzung der Stadt Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2003 noch nicht öffentlich bekannt gemacht. Diese bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der erhöhten Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer. Aufgrund dieser Tatsache sind die mit Datum vom 11.04.2003 zugestellten Steuerbescheide nichtig.

Die Steuerpflichtigen erhalten daher mit Datum vom 19.06.2003 eine klar-

stellende Mitteilung, mit der der Bescheid vom 11.04.2003 quasi „auf Null“ gesetzt wird. Mit gleicher Post wird den Steuerpflichtigen ein neuer Änderungsbescheid mit Datum vom 20.06.2003 über die im Jahr 2003 zu entrichtende Steuer zu gehen. Die zu entrichtende Steuer hat sich, trotz des etwas komplizierten Verfahrens, in der Höhe nicht verändert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es dennoch zwingend erforderlich, wie oben dargestellt, zu verfahren.

Der entstandene Schaden wird, soweit möglich, über die Eigenschadenversicherung abgerechnet.

Der Clemens-Ruhe-Weg ist gesäubert worden. In den nächsten Tagen wird überprüft, inwieweit der Weg durch die begrenzenden Hecken zu gewuchert ist. Gegebenenfalls werden die Hecken entsprechend zurück geschnitten.

Der Vertrag zur Überwachung der Münsterlandkaserne ist heute rechtskräftig unterzeichnet worden. Ab dem 17.06.2003 wird eine Überwachung stattfinden. Hinsichtlich der Beleuchtung ist davon auszugehen, dass noch in dieser Woche eine Klärung herbeigeführt wird.

TOP 3: Fragen von Einwohnern gem. § 24 der Geschäftsordnung

Ein Bürger bittet um Prüfung, ob im Baugebiet Schleeberg am Hof Wigger, direkt an der Ostenfelder Straße das Unkraut abgemäht werden kann.
Eine Überprüfung wird zugesagt

Zum Kirchplatz Enniger bittet ein Bürger um Auskunft, ob das Westfälische Amt für Denkmalpflege beteiligt worden ist.

Die Verwaltung teilt mit, dass das Westfälisch Amt für Denkmalpflege an dem Vorhaben beteiligt worden ist.

TOP 4: Anträge an den Rat

Sachverhalt : **Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2003 auf Verabschiedung einer gemeinsamen Resolution der Städte Ennigerloh und Beckum zum**

weiteren Ausbau der B 475

Zu diesem Antrag wird auf den Tagesordnungspunkt 7 der heutigen Sitzung verwiesen.

Antrag der fwg-Fraktion vom 26.05.2003 hinsichtlich der erfolgten Schließung der Postagentur Ennigerloh-Enniger

RM Dombrink erläutert eingehend den obigen Antrag und verweist auf die Notwendigkeit, dass die ersatzlose Schließung der Postagentur unzumutbar ist und darüber hinaus auch nicht mit der Postuniversaldienstleistungsverordnung vereinbar ist, auf die sich die Deutsche Post AG selbst beruft.

Daher solle die Verwaltung die Deutsche Post AG auffordern, ihrer Verpflichtung aus der Postuniversaldienstleistungsverordnung nach zu kommen und in Enniger wieder für die Errichtung einer Postagentur Sorge tragen:

Bürgermeister Lülff berichtet, dass die Verwaltung schon mehrere Gespräche hierzu mit der Deutschen Post AG geführt hat, die bisher alle erfolglos geblieben sind. Sollte sich hierzu eine Änderung ergeben, erfolgt ein Bericht in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses.

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2003 zur Kostenreduzierung im Rahmen der Umgestaltung des Kirchplatzes / der Kirchstraße in Enniger

RM Gutsche erläutert den Antrag eingehend und macht deutlich, dass es der CDU-Fraktion daran gelegen ist, die Maßnahmen mit der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Bei der Planung der Maßnahmen soll insbesondere auch die heutige Verkehrssituation berücksichtigt werden, da heute kein Schwerlastverkehr mehr über diese Straße rollt.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Antrag des Freien Fraktionsbündnisses vom 15.06.2003 zum Umgestaltungsvorhaben des Kirchplatzes / der Kirchstraße in Enniger

RM Eisenhuth erläutert den Antrag und teilt mit, dass es dem Freien Fraktionsbündnis wichtig war, konkrete Vorschläge zur Kostenreduzierung zu unterbreiten.

Auch dieser Antrag wird an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Anträgen kam die Frage auf, ob die Protokolle des Dorferneuerungsausschusses an den Stadtentwicklungsausschuss weitergeleitet worden sind. Eine Antwort wurde bis zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zugesagt.

TOP 5 : Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass; Dringlichkeitsgenehmigung

Sachverhalt : Mit Datum vom 08.05.2003 beantragte die Ennigerloh Werbe- und Interessengemeinschaft e.V. die Ladenöffnungszeit anlässlich des diesjährigen Maifestes am Samstag, den 17.05.2003 auf 20:00 Uhr auszudehnen.

Gem. § 16 Abs. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Ladenschlussgesetz (normale Samstagsöffnungszeit) aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens sechs Werktagen bis spätestens einundzwanzig Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben. Gem. § 16 Abs. 2 Ladenschlussgesetz kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Die Landesregierung hat von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit an die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Wegen der engen zeitlichen Folge war die Einberufung des Rates sowie des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich.

Aus diesem Grunde war eine Dringlichkeitsentscheidung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW zu treffen. Demnach kann die Entscheidung der

Bürgermeister mit einem Ratsmitglied treffen, wenn auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.

Die besondere Dringlichkeit für diese Entscheidung wurde damit begründet, dass die beabsichtigte Ladenöffnung im Rahmen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings gerade in den derzeit wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine weitere Kaufkraftbindung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Ennigerloh bewirken kann. Die Stadt Ennigerloh ist bestrebt, Anstrengungen der in Ennigerloh ansässigen wirtschaftlichen Unternehmungen zu fördern.

Diese Dringlichkeitsentscheidung wurde am 12.05.2003 durch Bürgermeister Lülff sowie das Ratsmitglied Tenhumberg getroffen.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW ist diese Entscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 12.05.2003 zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Ennigerloh aus besonderem Anlass anlässlich des diesjährigen Maifestes im Stadtteil Ennigerloh-Mitte.

TOP 6: Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ennigerloh

Sachverhalt : Mit Schreiben vom 25.04.2003 hat die fwg-Fraktion einen Antrag auf Änderung des § 24 der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh gestellt.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 war im Jahre 1994 eine Überarbeitung

der Geschäftsordnung des Rates erforderlich. Die Geschäftsordnung wurde daraufhin in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes vom Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 19.12.1994 beschlossen.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wurde in der Sitzung des Rates vom 19.12.1994 ebenfalls beschlossen, Fragen von Einwohnern an den Anfang der Tagesordnung zu setzen. Diesem Vorschlag wurde vom Rat einstimmig zugestimmt. Die Beweggründe für die Änderung ergeben sich aus dem Protokoll der damaligen Sitzung nicht.

Der Gesetzgeber hat das Fragerecht der Einwohner im Jahre 1979 in die Gemeindeordnung eingebracht, um die rechtlichen Bedenken auszuräumen, die gegen die Abhaltung von besonderen Fragestunden für Einwohner im Rahmen von Ratssitzungen bestanden. Ein weiterer Grund für die Einführung war die Annahme, dass ein solches Fragerecht das Interesse der Öffentlichkeit an der Tätigkeit des Rates, insbesondere in kleineren Gemeinden, belebt und dass damit die Verbindung zu den Bürgern verbessert werden könnte.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Einwohnerfragestunden besteht nicht; es bleibt dem freien Ermessen des Rates überlassen, ob eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung getroffen wird. Ist keine Regelung getroffen, so ist eine Einwohnerfragestunde in der Ratsitzung unzulässig.

Im Falle einer Änderung des § 24 der Geschäftsordnung in der beantragten Form ist darauf zu achten, dass auch § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung geändert werden müsste.

§ 3 der Geschäftsordnung erhielt dann folgende Fassung:

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1)...

(2)...

(3) An den Schluss der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind die folgenden Punkte zu setzen:

- a) Fragen von Ratsmitgliedern gem. § 23 der Geschäftsordnung
- b) Fragen nach § 24 der Geschäftsordnung

(4)...

(5)...

RM Tenhumberg teilt mit, dass die Sitzungen im Jahre 1994 endlos lang waren. Aus diesem Grund sei damals die Geschäftsordnung geändert worden.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig, § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung sowie § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§ 24

Fragen von Einwohnern

(1) Jeder Einwohner der Stadt Ennigerloh ist berechtigt, zu Beginn der Tagesordnung im Anschluss an den Punkt „Unterrichtung des Rates durch den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten“ mündlich Fragen an den Bürgermeister zu richten. Ebenso ist jeder Einwohner der Stadt Ennigerloh berechtigt, am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung mündlich Fragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Fragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen sind vom Bürgermeister bis nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes zurück zu stellen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(3) an den Schluss der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind die folgenden Punkte zu setzen:

- a) Fragen von Ratsmitgliedern gem. § 23 der Geschäftsordnung

b) Fragen nach § 24 der Geschäftsordnung

TOP 7 : Antrag auf Verabschiedung einer gemeinsamen Resolution der Städte Ennigerloh und Beckum zum weiteren Ausbau der B 475; Antrag der CDU-Fraktion

Sachverhalt : Mit Datum vom 12.05.2003 beantragt die CDU-Fraktion Ennigerloh die Verabschiedung einer gemeinsamen Resolution der Städte Ennigerloh und Beckum zum weiteren Ausbau der B 475.

Der Verwaltung liegt der von der CDU-Fraktion erarbeitete Resolutionstext in folgender Fassung vor:

“Sehr geehrter Herr Bundesverkehrsminister Stolpe,
für die Städte Beckum und Ennigerloh ist der weitere Ausbau der B 475 von enormer Bedeutung.

Die B 475 bildet die Hauptverkehrsachse des Kreises Warendorf in Nord-Süd-Richtung und ist seit langem die wichtigste Verkehrsverbindung zwischen dem Osnabrücker Raum und der A 2 bzw. dem Großraum Soest. Die täglichen Verkehrskolonnen durch Westkirchen hindurch und weiter Richtung Beckum und durch Neubeckum hindurch sind Beleg dafür.

Mit dieser gemeinsamen parteiübergreifenden Resolution möchten die Städte Beckum und Ennigerloh die Dringlichkeit des zügigen Ausbaus/der Weiterführung der begonnenen Ausbauarbeiten angesichts der bevorstehenden Beratungen zum Bundesverkehrswegeplan unterstreichen und alle mit der Entscheidungsfindung befassten Gremien bitten, diesen Ausbau/die Weiterführungsarbeiten mit höchster Priorität einzuordnen.“

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 26.05.2003 die in der Anlage beigefügte Resolution verabschiedet.

Um die „höchste Priorität“ der bisherigen Einstufung der Straßenbaumaßnahme auch in der Resolution zum Ausdruck zu bringen, wird vorgeschlagen – analog zum Resolutionstext der Stadt Beckum – die Formulierung „weiterhin mit höchster Priorität“ zu wählen.

RM Hohmann de Palma gibt eine Stellungnahme zu der geplanten Resolution ab und begründet ihre Entscheidung gegen die Resolution.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh verabschiedet mit 27 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme, eine gemeinsame Resolution zum Ausbau der B 475 (Weiterführung von Ennigerloh nach Neubeckum, Umgehung von Westkirchen) in folgender Fassung:

„Für die Städte Beckum und Ennigerloh ist der weitere Ausbau der B 475 von enormer Bedeutung.

Die B 475 bildet die Hauptverkehrsachse des Kreises Warendorf in Nord-Süd-Richtung und ist seit langem die wichtigste Verkehrsverbindung zwischen dem Osnabrücker Raum und der A 2 bzw. dem Großraum Soest. Die täglichen Verkehrskolonnen durch Westkirchen hindurch und weiter Richtung Beckum und Neubeckum sind Beleg dafür.

Mit dieser gemeinsamen parteiübergreifenden Resolution möchten die Städte Beckum und Ennigerloh die Dringlichkeit des zügigen Ausbaus / der Weiterführung der begonnenen Ausbauarbeiten angesichts der bevorstehenden Beratungen zum Bundesverkehrswegeplan unterstreichen und alle mit der Entscheidungsfindung befassten Gremien bitten, diesen Ausbau/die Weiterführungsarbeiten weiterhin mit höchster Priorität einzuordnen.“

TOP 8 : Kommunalwahlen 2004
– Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Ennigerloh -

Sachverhalt : Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz können Gemeinden bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, also bis spätestens

zum 30.06.2003, durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zu Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Dabei darf die Zahl von 20 Vertretern nicht unterschritten werden.

Durch Satzung vom 24.02.1998 war für den Rat der Stadt Ennigerloh die Zahl der zu wählenden Vertreter bereits um 6 auf **32 Vertreter**, davon 16 in Wahlbezirken, verringert worden.

Da diese Regelung offensichtlich keine dauerhafte Wirkung entfalten hat, empfiehlt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 24.02.2003 aus Gründen der Rechtssicherheit, die Entscheidung über eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für **jede** Wahlperiode erneut zu beschließen.

Beschlussfassung und Veröffentlichung der Satzung muss zwingend vor dem 30.06.2003 erfolgen.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig, die Zahl der zu wählenden Vertreter um 6 auf 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken, zu verringern. Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Ennigerloh einstimmig die Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Ennigerloh.

**Satzung
zur Verringerung der Zahl der zu
wählenden Vertreter
für den Rat der Stadt Ennigerloh
vom**

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), geändert am 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Ennigerloh am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Zahl der Mitglieder des Rates

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Stadt Ennigerloh zu wählenden Vertreter wird um 6 auf 32 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken, verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt anstatt mindestens 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken, somit 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 9 : Neubesetzung des Umlegungsausschusses der Stadt Ennigerloh

Sachverhalt : Für die Bearbeitung von bodenordnenden Maßnahmen (das sog. Umlegungsverfahren) nach dem Baugesetzbuch ist die Bildung eines Umlegungsausschusses erforderlich. Die Zusammensetzung dieses Gremiums ist in § 4 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch geregelt. Danach besteht der Umlegungsausschuss aus **fünf Mitgliedern**, einschließlich des Vorsitzenden.

An die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder sind nachfolgende Bedingungen geknüpft:

1. Der **Vorsitzende** muss die *Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst* haben.
2. **Ein Mitglied** muss die *Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst* besitzen und **ein weiteres Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten** sein.

Diese v.g. Mitglieder sowie der Vorsitzende des Ausschusses dürfen nicht Mitglied des Rates der Stadt oder Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung sein.

3. Die übrigen **zwei Mitglieder** müssen dem *Rat der Stadt* angehören.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses können ein oder mehrere Vertreter bestellt werden, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu deren Vertretung sie bestellt sind.

Die bisherigen Stellvertreter stehen für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung. Für Herrn Dr. Linder und Herrn Hinrichs können noch keine Vertreter benannt werden. Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses führt z.Zt. Gespräche mit Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Sobald diese ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes bekundet haben, erfolgt in einer der nächsten Sitzungen des Rates deren Wahl.

§ 5 der Durchführungsverordnung bestimmt, dass die Wahlzeit der Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, **5 Jahre** beträgt. Für die Ratsmitglieder ist die Wahlzeit im Umlegungsausschuss identisch mit der Wahlperiode des Rates.

Bei den Mitgliedern des Umlegungsausschusses bzw. deren Vertretern, die nicht dem Rat der Stadt Ennigerloh angehören, ist die Amtszeit abgelaufen. Die ausgeschiedenen Mitglieder bzw. deren Vertreter können wiedergewählt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Neubesetzung wie folgt vorzunehmen:

Vorsitzender

Dr. Peter Hansen,
Ltd. Kreisrechtsdirektor

stellv. Vorsitzender

Michael Jathe
Städt. Oberrechtsrat

**Sachverst. für
Grundstückswertermittlung**

Dr. Bernd Ulrich Linder
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Stellvertreter

noch nicht benannt

**Für den höheren
vermessungstechn. Verw.-Dienst**

Jens Hinrichs
Kreisvermessungsrat

Stellvertreter

noch nicht benannt

Bürgermeister Lülff teilt mit, dass das Verfahren rechtssicher ist. Vertreter können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

Beschluss : Der Rat beschließt einstimmig, den Umlegungsausschuss der Stadt, wie unter dem v.g. Sachverhalt dargestellt, neu zu besetzen.

TOP 10 : Herausgabe eines Ortsfahrplanes für die Stadt Ennigerloh

Sachverhalt : Die RVM GmbH hat nach Abstimmung mit ihren Eigentümern und den Partnerschaftsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft Münsterland bereits 2002 beschlossen, ab dem Jahr 2003 keinen **Kreisfahrplan** mehr herauszugeben. Dafür gab es nach Darstellung der RVM folgende Gründe:

1. Der Umfang der Kreisfahrpläne hatte mit einer Seitenzahl zwischen 520 (Kreis Borken) und 860 (Kreis Steinfurt) einen Umfang erreicht, der vielen Kunden nicht mehr zuzumuten war. Weit über 90 Prozent der Fahrgäste von Bus und Bahn nutzen- wie Befragungen der RVM gezeigt haben- nur ganz wenige Linien, für die sie schnell zugängliche Informationen suchen. Diese möchten sie sich nicht aus einer Zusammenfassung des Gesamtangebotes mühsam heraussuchen.
2. Die Verkaufszahlen waren rückläufig und erreichten nur noch eine Auflage von ca. 1.500 Exemplaren pro Jahr.
3. Für viele regionale Buslinien gibt es inzwischen einzelne Fahrplanhefte.
4. In allen Kreisen des Münsterlandes arbeiten mittlerweile Servicezentralen mit einheitlicher Erreichbarkeit für alle Fragen rund um Bus und Bahn.

Die RVM GmbH hat in Kooperation mit den VGM – Partnern für den Kreisfahrplan folgende Ersatzmedien geschaffen:

1. Eine CD mit den Fahrplan- und Tarifdaten, die das Angebot des gesamten Münsterlandes enthält und für 2,50 € vertrieben wird.
2. Pocket- oder Produktfahrpläne für die SchnellBus- und RegioBus-Linien sowie für NachtBus-, TaxiBus- und AST-Verkehre.

Trotz dieser Medien gibt es Linien, insbesondere im reinen Schüler- und Ortslinienverkehr, die in keinem von der RVM herausgegebenen gedruckten Fahrplan veröffentlicht werden. Kunden solcher Linien müssen sich über die Fahrplan-CD, am Aushangfahrplan der Haltestellen, im Internet oder über die Servicenummer 0 180 3/ 50 40 30 bei der jeweiligen Servicezentrale über die Abfahrtszeiten der Busse informieren.

Bekanntlich ist die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs der RVM im Münsterland so geregelt, dass nur die Regionalverkehrslinien vom Kreis finanziert werden. Für die der Schülerbeförderung dienenden Linien und das innerörtliche Busangebot ist dagegen jede Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge selbst verantwortlich.

Die RVM GmbH bietet nun jeder Stadt und Gemeinde an, sich mit 20 Prozent an den Kosten der Fahrplanerstellung und den Sachmitteln (Agentur- und Druckkosten) für einen eigenen Ortsfahrplan zu beteiligen.

Für die Stadt Ennigerloh würden bei einer Auflage von 5.000 Fahrplänen Kosten in Höhe von ca. 4.300 € entstehen. Nicht berücksichtigt in diesem Betrag sind Kosten für die Verteilung der Fahrpläne und eventuelle Einnahmen aus Anzeigenwerbung.

Nach Fahrplänen von Linien, insbesondere im reinen Schüler- und Ortslinienverkehr, die seit 2003 auf Grund der Einstellung des Kreisfahrplans nicht mehr veröffentlicht werden, wurde bei der Verwaltung bisher keine Nachfrage gehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger ohnehin wissen, mit welchem Bus sie fahren kön-

nen. Des weiteren steht für einzelne Nachfragen die Servicenummer 0 180 3/ 50 40 30 zur Verfügung. Im übrigen sind keine Haushaltsmittel für die Erstellung eines derartigen Ortsfahrplans vorhanden.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt mit 27 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung auf die Erstellung eines eigenen Ortsfahrplans auf Grund der geringen Nachfrage, der vorhandenen Servicenummer sowie aus Kostengründen zu verzichten, soweit eine kostengünstige Veröffentlichung des Fahrplanes als Beilage im Ennigerloher Blickpunkt möglich ist.

TOP 11.1 : 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh
Beschluss über Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren

Sachverhalt : Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh erstreckt sich auf drei Bereiche: „Danne-Bettgen“, „Wittensknapp“ und „Holböke“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 die öffentliche Auslegung der 26. Änderung beschlossen. Die Offenlage fand, parallel mit der Offenlage der 19. Änderung des Bebauungsplans 4a „Am Rottkamp, Am Kleipohl, An den Weiden“, Ennigerloh-Mitte, vom 24.02. - 24.03.2003 statt.

Eine Zusammenstellung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise liegt der Niederschrift bei.

Es wurden keine abwägungsrelevante Anregungen durch Träger öffentlicher Belange oder Private vorgetragen, so dass nunmehr die Feststellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh dem Rat empfohlen werden soll.

Im weiteren wird die 26. Änderung der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

In der nächsten Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr soll über die o.g. 19. Änderung des Bebauungsplans 4a beraten werden. In dem Änderungsverfahren wurde im Nachgang zur Offenlage noch ein Geruchsgutachten erstellt. Des weiteren sind hier Anregungen vorgetragen worden, zu denen derzeit die Bearbeitungsvor-

schläge durch das Büro, welches den Bebauungsplan-Entwurf erstellt hat, erarbeitet werden. Nach der Beratung über diese Bearbeitungsvorschläge soll dem Rat die 19. Änderung des Bebauungsplans 4a empfohlen werden. Diese kann dann mit der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht werden.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr (für die Bereiche „Danne-Bettgen“ und „Holböke“)

1. Relevante Anregungen wurden weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Bürgern vorgetragen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat für die Bereiche „Danne-Bettgen“ und „Holböke“) die Bearbeitungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen entsprechend der anliegenden Zusammenstellung. Die Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Danne-Bettgen“ und „Holböke“ festzustellen. Der Geltungsbereich der 26. Änderung ist der anliegenden Übersicht im Maßstab M 1:10.000 zu entnehmen. Die Übersicht ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr (für die Bereich „Wittensknapp“)

1. Relevante Anregungen wurden weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Bürgern vorgetragen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat die Bearbeitungsvorschläge für den Bereich „Wittensknapp“ zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen entsprechend der anliegenden Zusammenstellung. Die Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereiche „Wittensknapp“ festzustellen. Der Geltungsbereich der 26. Änderung ist der anliegenden Übersicht im Maßstab M 1:10.000 zu entnehmen. Die Übersicht ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Beschluss : Für den Bereich „Danne-Bettgen“ und „Holböke“:
Relevante Anregungen wurden weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Bürgern vorgetragen. Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt

einstimmig die Bearbeitungsvorschläge für den Bereich „Wittensknapp“ zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen entsprechend der anliegenden Zusammenstellung. Die Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für den Bereich „Wittensknapp“:

Relevante Anregungen wurden weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Bürgern vorgetragen. Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt mit 20 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die Bearbeitungsvorschläge für den Bereich „Wittensknapp“ zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen entsprechend der anliegenden Zusammenstellung. Die Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 11.2 : 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh
Feststellungsbeschluss -

Sachverhalt : siehe TOP 11.1

Beschluss : Für den Bereich „Danne-Bettgen“ und „Holböke“:
Der Rat der Stadt Ennigerloh stellt einstimmig, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Danne-Bettgen“ und „Holböke“ fest. Der Geltungsbereich der 26. Änderung ist der anliegenden Übersicht im Maßstab M 1:10.000 zu entnehmen. Die Übersicht ist Bestandteil dieser Beschlussfassung

Für den Bereich „Wittensknapp“:

Der Rat der Stadt Ennigerloh stellt mit 20 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die 26. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereiche „Wittensknapp“ fest. Der Geltungsbereich der 26. Änderung ist der anliegenden Übersicht im Maßstab M 1:10.000 zu entnehmen. Die Übersicht ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

TOP 12 : Beb.-Plan Nr. 48 „Auf dem Schleeberg“, Ennigerloh-Mitte,
2. Änderung

Sachverhalt : Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 25.11.02 über eine 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Auf dem Schleeberg“ beraten und dem Rat eine entsprechende

Beschlussfassung empfohlen.

Dieser Empfehlung ist der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2002 gefolgt.

Im Kern bestand die Änderungsabsicht darin, die Gestaltungsfestsetzungen für den Bereich Georg-Friedrich-Händel-Straße/Richard-Strauss-Weg analog zu den Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplans Nr. 215.1 „Nördlich Turnierstraße“, Ennigerloh-Ostenfelde, festzusetzen. Des Weiteren hat die Änderungsplanung für einzelne Quartiere alternative Gestaltungskonzeptionen definiert.

Zwischenzeitlich ist seitens der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost ein Antrag auf weitergehende Änderung der Planfestsetzungen sowohl für den Bereich Georg-Friedrich-Händel-Straße/Richard-Strauss-Weg als auch für den Bereich entlang der Ostenfelder Straße gestellt worden.

Im wesentlichen sollen die Flächen westlich des Richard-Strauss-Weges eine Neuaufeilung erhalten, so dass marktgerechte Grundstücksgrößen entstehen, die den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes NRW entsprechen. Demzufolge sind überbaubare Grundstücksflächen zu modifizieren.

Das mit dem Bebauungsplan Nr. 48 verbundene Plankonzept in diesem Bereich wird durch diese Änderungsabsicht nur unwesentlich berührt. Gleiches gilt für die Flächen südlich der Ostenfelder Straße von der Einmündung zur bestehenden Hofstelle bis zur August-Macke-Allee. Hier soll über eine entsprechende Grundstücksaufeilung sowie die entsprechend modifizierten Baufenster eine größere Variabilität insbesondere für potentielle Bauherren eröffnet werden. Die Grundstücke erhalten im wesentlichen Größen von mehr als 500 qm.

Zwischenzeitlich ist die vorhandene Hofstelle im Plangebiet veräußert worden. Es besteht die Absicht der Wohnnutzung in diesem Bereich.

Ursprünglich bestand die Planungsabsicht für die Nutzung der Hofstelle darin, im Zusammenwirken mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche als Standort für eine Kindertageseinrichtung Folgeeinrichtungen aufzunehmen. Dies ist nicht mehr beabsichtigt.

Wunsch des Eigentümers, wie auch Antrag der Grundstücksentwicklungsgesellschaft ist es, die ursprüngliche Planung an die heute vorgesehene Nutzung anzupassen. Demzufolge wird seitens der Verwaltung eine modifizierte Führung der Fußwege, eine veränderte Erschließungs- und Standortwahl für die Gemeinbedarfsfläche „Kindertageseinrichtung“ sowie eine modifizierte Festsetzung der in Nachbarschaft zur Hofstelle befindlichen Geschossbauten vorgeschlagen.

Die bereits angeführten Modifizierungen im Bereich der Osterfelder Straße umfassen neben einer Veränderung der überbaubaren Grundstücksflächen auch Veränderungen im Hinblick auf die Festsetzung einer straßenbegleitenden Hecke mit dahinterliegendem Fuß- und Radweg sowie die entsprechende planerische Darstellung eines Kreisverkehrsplatzes.

Die Plankonzeption hierzu wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.05.03 vorgestellt.

Im Verlauf der Ausschussberatung ergab sich der Wunsch, die Lösung der Verkehrsproblematik durch einen Kreisverkehr weitergehend zu untersuchen. Im Rahmen dieser Untersuchungen sollen die Kosten für drei mögliche Varianten gegenübergestellt werden:

1. Kreisverkehrsplatz im Bereich „Bernhardstraße“ unter Verbleiben der heutigen Trasse der August-Macke-Allee;
2. Kreisverkehrsplatz im Bereich „Bernhardstraße“ mit einer eigenen Anbindung an die August-Macke-Allee;
3. Kreisverkehrsplatz in Höhe der „August-Macke-Allee“.

Da diesbezüglich noch Beratungsbedarf im Fachausschuss besteht, wurde zu diesem Sachverhalt eine Beschlussempfehlung an den Rat nicht ausgesprochen.

Der Ausschuss hatte zusätzlich darum gebeten, einen Beschlussvorschlag für die Änderung der textlichen Festsetzungen zu erarbeiten. Da diese den Gesamtplan betreffen, soll in Abstimmung mit der Grundstücksentwicklungsgesellschaft und dem Büro Planwerk Architekten ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden.

Beschluss : Der Rat beschließt einstimmig, den am 16.12.2002 gefassten 2. Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 48 „Auf dem Schleeberg“, Ennigerloh-Mitte zu erweitern.

Die Erweiterung bezieht sich auf:

1. die Modifizierung von Grundstückszuschnitten und bebaubaren Flächen im Bereich des Richard-Strauss-Weges und entlang der Ostfelder Straße,
2. die Modifizierung des Plankonzeptes im Bereich der Hofstelle.

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

TOP 13 : Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte – Änderung des Geltungsbereiches

Sachverhalt : Auf die Sitzungen des Rates am 02.07.2001 und am 29.10.2001 wird verwiesen.

In diesen Sitzungen wurde der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh aufgrund einer Anregung der Fa. Anneliese im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Norden des Plangebietes verkleinert. Weiterhin wurde der Geltungsbereich im Osten um die Trasse der K2n erweitert, da die K2n über den Bebauungsplan Nr. 50 gem. § 38 (4) Straßen- und Wegegesetz NRW (Ersetzen der Planfeststellung / Plangenehmigung durch einen Bebauungsplan nach § 9 Baugesetzbuch) planungsrechtlich abgesichert werden soll.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 an den geänderten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans anzupassen. Am 30.04.2003 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 50 statt. Weiterhin fand am 07.05.2003 ein Termin zur frühzeitigen Beteiligung der durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange statt (gem. § 4 (1) BauGB).

Die Verwaltung berichtete über die beiden Beteiligungstermine in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr

am 12.05.2003.

Für das Aufstellungsverfahren ist der Satzungsbeschluss für den Sommer 2003 geplant. Um das Verfahren weiter vorantreiben zu können, wurde am 12.05.2003 die Offenlegung beschlossen.

Die Offenlegung ist, parallel mit der Offenlegung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Beb.-Plans Nr. 50 für Mai/Juni geplant. Vor der Sommerpause soll im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr über eingegangene Anregungen beraten und die Empfehlung zum Satzungsbeschluss ausgesprochen werden, um in der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause den Satzungsbeschluss fassen zu lassen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat dem Rat in seiner Sitzung am 12.05.2003 die Änderung des Geltungsbereiches des Beb.-Plans Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte, entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 empfohlen.

Beschluss : Der Rat beschließt mit 26 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen die Änderung des Geltungsbereiches des Beb.-Plans Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte, entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Beschlussfassung.

TOP 14 : 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh
- Aufstellungsbeschluss

RM Wagner enthält sich bei der Beschlussfassung aus Verärgerung über den Ablauf des bisherigen Verfahrens.

Sachverhalt : Auf die Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 01.07.2002 und am 25.11.2002 wird verwiesen. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner November-Sitzung eine maßvolle Siedlungserweiterung der Ortslage Enniger entsprechend der Ausweisung im Gebietsentwicklungsplan beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, mit den Grundstückseignern weitere Gespräche zu führen. Dabei sollte der Ankauf landwirtschaftlicher Flächen in einer Größenordnung verhandelt werden, die eine Realisierung von ca. 25 – 30 Bauplätzen ermöglicht.

Die Grundstücksverhandlungen sind abgeschlossen. Ein ca. 60 m breiter Streifen entlang der vorhandenen Ortslage wurde durch die Stadt Ennigerloh von den Eigentümern erworben (ca. 3 ha). Um die erworbenen landwirtschaftlichen Flächen zeitnah als Baugrundstücke anbieten zu können ist die Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren notwendig. Damit wird beabsichtigt, eine zeitnahe Reinvestition realisieren zu können.

In der bisherigen Diskussion wurde die Frage nach der Ausweitung des Gebietes um eine ca. 0,8 ha große Fläche im süd-östlichen Bereich erörtert (mithin Gesamtgröße des Plangebietes: ca. 3,8 ha).

Die Frage nach einer möglichen Bindung anderer Flächen im Zusammenhang mit dem Höhn-Erlass wird auf Nachfrage seitens der Bezirksplanungsbehörde wie folgt beantwortet:

Die Aufstellung eines Bebauungsplans in einer Gesamtfläche von ca. 3 ha oder aber in einer Gesamtfläche von ca. 3,8 ha stößt auf keine landesplanerischen Bedenken. Gleichwohl ist bei städtebaulichen Planungen in diesen Größenordnungen (hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um 3 ha oder 3,8 ha handelt) eine zusätzliche Beplanung an anderer Stelle der Ortslage erst dann landesplanerisch unbedenklich, wenn das Gebiet (in diesem Falle Brook) nahezu bebaut ist und weiterer Bedarf nachweisbar ist. Ein dann vorzulegendes tragfähiges städtebauliches Konzept würde seitens der Bezirksplanungsbehörde mitgetragen.

Beschluss : Der Rat beschließt mit 24 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh. Ziel der 28. Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen zur Siedlungserweiterung der nord-östlichen Ortslage Enniger entsprechend der Ausweisung im Gebietsentwicklungsplan. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Beschlussfassung.

TOP 15 : Beb.-Plan Nr. 420.1 "Brook", Ennigerloh-Enniger
Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt : Auf die Beratung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt wird verwiesen.

In einer ersten Stufe sollen auf einer Fläche von ca. 3,0 ha Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Die Fläche erstreckt sich nahezu parallel nördlich und östlich zur Vikar-Tümler-Straße.

Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Ennigerloh und ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die in der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Fläche im süd-östlichen Bereich des Plangebietes soll erst in einem zweiten Entwicklungsschritt planungsrechtlich gesichert werden. Dadurch soll eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Enniger gewährleistet werden.

Beschluss : Der Rat beschließt mit 24 Ja-Stimmen, bei 4 Enthaltungen, die Aufstellung des Beb.-Plans Nr. 420.1 „Brook“, Ennigerloh-Enniger. Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen im Anschluss an die vorhandenen Bebauung entlang der Vikar-Tümler-Straße. Der Geltungsbereich des Beb.-Plans ist aus der anliegenden Übersicht im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Die Übersicht ist Bestandteil der Beschlussfassung.

TOP 16 : Feststellung des Jahresabschlusses 2001

Sachverhalt : Die Werkleitung hat gem. § 26 der Eigenbetriebsverordnung i.V. mit § 14 der Betriebssatzung nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, einen Lagebericht und ggf. eine Erfolgsübersicht aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in die Beratung einbezieht und mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

Der Rat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel in-

nerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der Prüfungsbericht, der Lagebericht, die Eröffnungs- u. Schlussbilanz sowie der Beschluss des Rates der Stadt Ennigerloh werden der Bezirksregierung vorgelegt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 und der Lagebericht des Eigenbetriebs „Technische Dienste“ einschließlich Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sind als Anlage beigefügt.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh stellt einstimmig den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Technische Dienste“ für das Wirtschaftsjahr 2001 in der dem Prüfungsbericht beiliegenden Fassung fest.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 41.881,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

TOP 17.1 : Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003
Erfolgsplan 2003

Sachverhalt : Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig den Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 in der als Anlage beigefügten Fassung.

TOP 17.2 : Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003
Vermögensplan 2003

Sachverhalt : Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2003 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig den Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2003 in der als Anlage beigefügten Fassung.

TOP 17.3 : Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003
Wirtschaftsplan 2003

Sachverhalt : Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 in der als Anlage beigefügten Fassung.

TOP 17.4 : Entwurf Wirtschaftsplan „Technische Dienste“ 2003
Stellenübersicht

Sachverhalt : Die Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2003 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig die Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2003 in der als Anlage beigefügten Fassung.

TOP 18 : Rückführung von Kapitaleinlagen an die Stadt Ennigerloh

Sachverhalt : Am 11.09.2000 beschloss der Rat der Stadt Ennigerloh, dass steuerliche Betriebsvermögen des BgA Bäder im Rahmen des Eigenbetriebs „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ unverändert weiter fortzuführen. Im Rahmen der Definition des Sondervermögens „Eigenbetrieb“ wurden verschiedene städt. Beteiligungen außerhalb des steuerlichen Betriebsvermögens auf den Eigenbetrieb übertragen. Für steuerliche Zwecke führt der Eigenbetrieb die Steuerbilanz des BgA Bäder per 31.12.2000, die auch die Beteiligung an der Stadtwerke Ennigerloh GmbH enthält, fort.

Auf Grund der finanziellen Situation bittet die Stadtverwaltung Ennigerloh mit Schreiben vom 18.11.2002 um Rückgewähr eines Teils der an den „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ übertragenen (Alt-)Einlagen zum Zwecke des Ausgleichs des Verwaltungshaushalts 2003.

Begründet wird diese Maßnahme mit der derzeit guten Liquidität des Eigenbetriebs, die insbesondere aus den hohen Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Ennigerloh GmbH, der städt. Baugesellschaft und der Körperschaftssteuererstattung resultiert.

Da der „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“ nur über eine allgemeine Rücklage

verfügt und im Jahr 2001 keine Einstellung in die Gewinnrücklage erfolgt ist, unterliegt die Rückgewähr dieser (Alt-)Einlagen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG nicht der Kapitalsteuernpflicht.

Die Werkleitung wurde aufgefordert, die Liquidität des Eigenbetriebs zu prüfen und der Verwaltung einen Vorschlag über die Höhe der Rückzahlung zu unterbreiten.

Gem. § 10 Abs. 4 EStG darf die Gemeinde das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Rat nach Anhörung und schriftlicher Stellungnahme der Werkleitung.

In den Anhörungsgesprächen zwischen der Verwaltung und Werkleitung wurde übereinstimmend ein Betrag in Höhe von 900T € als vertretbar festgesetzt und entsprechend im Haushaltsplan der Stadt Ennigerloh berücksichtigt.

Festgestellt wurde weiterhin, dass eine Verminderung des Eigenkapitals um 900T € die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen würde, da dieser Betrag insbesondere aus (Alt-) Einlagen resultiert.

Die Werkleitung bestätigte mit Schreiben vom 19.12.2002 die aus den o.g. Gründen resultierende hohe Liquidität des Eigenbetriebs und teilte mit, dass auf Grund einiger finanzieller Engpässe am Jahresanfang zunächst ein Betrag in Höhe 420T € an die Stadt Ennigerloh erstattet werden könnte, ohne die Erfüllung der Aufgaben bzw. die Liquidität des Eigenbetriebs zu beeinträchtigen.

Der Restbetrag in Höhe von 480T € könnte nach Eingang der Gewinnausschüttung der Stadtwerke im Juni an die Stadt Ennigerloh erstattet werden.

Wie auch die Stadt Ennigerloh mit Schreiben vom 18.11.2002 und 14.05.2003 bestätigte, kann die Rückzahlung in Höhe von 900T € steuerfrei an den städt. Haushalt weitergeleitet werden, da gem. den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums vom 11.09.2002 Altrücklagen wie

Einlagen zu behandeln und als Anfangsbestand des steuerlichen Einlagenkontos (§ 27 KStG) zu erfassen sind.

Beschluss : Der Rat der Stadt Ennigerloh beschließt einstimmig die Verminderung des Eigenkapitals des „Wirtschafts- u. Bäderbetriebs“ in Höhe von 900T € zum Zwecke der Rückzahlung an die Stadt Ennigerloh.

TOP 19 : Vereinbarung zur Lohngestaltung

Sachverhalt : **I.) Allgemeines**

Die Stadt Ennigerloh ist stets bemüht, sämtliche beeinflussbaren Ausgabepositionen unter Berücksichtigung sozialverträglicher Aspekte zu reduzieren.

Diesem Anspruch unterfällt auch der Bereich der Personalausgaben.

Aus diesem Grunde wurde in den vergangenen Wochen ein Modell entwickelt, das

– auf freiwilliger Basis angeboten – sowohl Arbeitnehmerinteressen als auch die Interessen des Arbeitgebers ausgewogen berücksichtigt.

Bei diesem Modell handelt es sich um die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angebotene Möglichkeit, unbezahlten Sonderurlaub zu nehmen bei faktischer Fortzahlung der Bezüge.

Die Fortzahlung der Bezüge während der Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs wird durch einen Vorgriff (= Vorschuss) auf die zu erwartende Weihnachtsszuwendung des jeweiligen Mitarbeiters sichergestellt.

Die in den Monaten November bzw. Dezember insoweit zu verzeichnenden Einkommenseinbußen (geringeres Weihnachtsgeld) werden bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatten zur Lohn- bzw. Einkommensteuer durch die dann gegebene niedrigere Steuerbelastung weitgehend ausgeglichen.

Im Ergebnis ist folglich beabsichtigt, durch die Gewährung von Sonderurlaub gegen Verrechnung der zur Weihnachtszeit zustehenden Bezüge

sozialverträglich Personalkosten einzusparen, sowie den Mitarbeitern ein zusätzliches Plus an individuell gestaltbarer Arbeits- bzw. Freizeit zu gewähren.

II.) Verfahren

Den Beschäftigten wird ab dem 01.09.2003 die Möglichkeit eingeräumt, zunächst befristet auf die Kalenderjahre 2003 und 2004 zusätzlich unbezahlten Sonderurlaub von zusammenhängend einer bis maximal vier Wochen in Anspruch zu nehmen.

Die auf diesen unbezahlten Sonderurlaub entfallenden Bezüge werden gekürzt. Der Unterschiedsbetrag zum Nettogehalt wird als Vorschuss gewährt. Dieser Vorschuss wird dann mit der zum 15.11. bzw. 01.12. zustehenden Weihnachtsgewährung verrechnet.

Die Beschäftigten entscheiden selbst, ob sie den maximal möglichen Zeitraum von vier Wochen ausschöpfen oder nur einen Teil ihrer Weihnachtsgewährung in Freizeit umwandeln oder dieses Modell nicht in Anspruch nehmen möchten.

Die Gewährung des Sonderurlaubs ist nur nach Abstimmung innerhalb des Fachbereiches unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und mit Zustimmung durch die Fachbereichsleitung möglich. Die abschließende Genehmigung ist dem Bürgermeister in jedem Einzelfall vorbehalten.

Dienstliche Interessen haben absolute Priorität vor der Gewährung des Sonderurlaubes. Den Fachbereichen wird für die Dauer des Sonderurlaubes kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt.

Vorgelegte Anträge werden lösungsorientiert bearbeitet.

III.) Mitarbeiterinformation

Die Beschäftigten wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung bereits über die beabsichtigte Gewährung von unbezahlten Sonderurlaub als

Vorschuss auf die Weihnachtszuwendung informiert. Entsprechende Merkblätter zu den sozialversicherungsrechtlichen und dienstrechtlichen Auswirkungen dieses Sonderurlaubes sind den Bediensteten ebenfalls überreicht worden.

Der Personalrat hat der Gewährung von zusätzlichem Sonderurlaub als Vorschuss auf die zu erwartende Weihnachtszuwendung zugestimmt.

IV.) Finanzielle Auswirkungen

Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Beschäftigten würden sich für die Stadt Ennigerloh Einsparmöglichkeiten von 1.300 bis zu 3.300 € pro gewährtem Sonderurlaub eröffnen.

Die Höhe der Einsparung für den Arbeitgeber ist abhängig von der Dauer des Sonderurlaubes, von der Vergütungsgruppe und von der zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Bediensteten, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

wöchentliche Arbeitszeit	Vergütungsgruppe	Einsparmöglichkeit bei 4 Wochen Sonderurlaub
Vollzeit	IV b	3.300,00 €
30 Stunden	IV b	2.550,00 €
20 Stunden	IV b	1.650,00 €
Vollzeit	VI b	2.300,00 €
30 Stunden	VI b	1.800,00 €
20 Stunden	VI b	1.300,00 €

Für die Beschäftigten, insbesondere für verheiratete Bedienstete, ergeben sich neben dem zusätzlichen Urlaub auch steuerliche Vorteile. Zwar entsteht für die Bediensteten als Gegenleistung für die zusätzliche Freizeit zunächst ein Einkommensverlust. Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehegatten kann die niedrigere Gesamtbruttovergütung und das daraus resultierende niedrigere zu versteuernde Einkommen jedoch dazu führen, dass auch ein niedrigerer Steuertarif anzuwenden ist. Aufgrund des niedrigeren Steuertarifs sind dann auch weniger Steuern abzuführen.

Bei einer Betrachtung des Einkommensverlustes und der abzuführenden Steuern ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Beispiele für die Beschäftigten.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung dieser Beispiele nur ein fiktives Einkommen aus Erwerbstätigkeit des Ehegatten berücksichtigt worden ist. Alle Einkünfte oder auch Abschreibungsmöglichkeiten und Sonderausgaben konnten nicht berücksichtigt werden, da dies individuell sehr unterschiedlich ist.

Die Beispiele sind unter Verwendung der aktuellen Lohnsteuertabellen für das Jahr 2003 sowie des Steuerberechnungsprogramms auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums ermittelt worden.

(www.bundesfinanzministerium.de/fach/tarife/start.htm)

Beispiel 1:

Ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe IV b mit einem Bruttoeinkommen von 40.000 € hat in Steuerklasse IV einen Nettoeinkommensverlust in Höhe von ca. 1.000,00 € durch die Inanspruchnahme von vier Wochen Sonderurlaub.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehegatten, der ebenfalls ein Einkommen in Höhe von 40.000,00 € hat, muss dieser Arbeitnehmer bei Anwendung der Splittingtabelle insgesamt aber ca. 1.100,00 € Steuern weniger bezahlen.

Trotz der zusätzlichen Freizeit hat der Arbeitnehmer 100,00 € Verbesserung.

Für den Arbeitgeber ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von 3.300,00 €.

Beispiel 2:

Ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe IV b mit einem Bruttoeinkommen von 40.000 € hat in Steuerklasse III einen Netto-

einkommensverlust in Höhe von ca. 1.260,00 € durch die Inanspruchnahme von vier Wochen Sonderurlaub.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehegatten, der ein Einkommen in Höhe von 20.000,00 € hat, muss dieser Arbeitnehmer bei Anwendung der Splittingtabelle insgesamt aber ca. 970,00 € Steuern weniger bezahlen.

Vier Wochen zusätzliche Freizeit kosten den Arbeitnehmer ca. 290,00 €.

Für den Arbeitgeber ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von 3.300,00 €.

Beispiel 3:

Ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe VI b mit einem Bruttoeinkommen von 27.500 € hat in Steuerklasse V einen Nettoeinkommensverlust in Höhe von ca. 540,00 € durch die Inanspruchnahme von vier Wochen zusätzlichen Sonderurlaub.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehegatten, der ein Einkommen in Höhe von 40.000,00 € hat, muss dieser Arbeitnehmer bei Anwendung der Splittingtabelle insgesamt aber ca. 715,00 € Steuern weniger bezahlen.

Trotz der zusätzlichen Freizeit hat dieser Arbeitnehmer 175,00 € Verbesserung.

Für den Arbeitgeber ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von 2.300,00 €.

Beispiel 4:

Ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe VI b mit einem Bruttoeinkommen von 27.500 € hat in Steuerklasse IV einen Nettoeinkommensverlust in Höhe von ca. 830,00 € durch die Inanspruchnahme von vier Wochen zusätzlichen Sonderurlaub.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehegatten, der ein Einkommen in Höhe von 20.000,00 € hat, muss dieser Arbeitnehmer bei Anwendung der Splittingtabelle insgesamt aber ca. 603,00 € Steuern weniger bezahlen.

Die zusätzliche Freizeit kostet den Arbeitnehmer ca. 227,00 €.

Für den Arbeitgeber ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von 2.300,00 €.

Der auf den ersten Blick unlogisch erscheinende höhere Nettoeinkommensverlust in Steuerklasse III gegenüber der Steuerklasse IV ist mit der Steuersystematik zu erklären. Bei einem aufgrund der Verrechnung der Weihnachtsgewährung geringeren Bruttoverdienst verringern sich die zu zahlenden Steuern in Steuerklasse III prozentual nicht so stark wie in Steuerklasse IV bzw. in Steuerklasse V.

Es bleibt als Fazit festzuhalten, dass sowohl der Arbeitnehmer als auch die Stadt Ennigerloh von diesem Modell profitieren können.

Eingesetzt wird dieses Modell seit 1997 im Land Berlin, um Personalkosten einzusparen. Dort haben 2.100 Beschäftigte im Jahr 1997 die Möglichkeit in Anspruch genommen. Dies hat für das Land Berlin zu Einsparungen in Höhe von 5,95 Mio DM geführt.

Eine Prognose für die Stadt Ennigerloh kann nicht abgegeben werden.

Der Rat nimmt die Vereinbarung nach eingehender Diskussion zur Kenntnis.

Im Rahmen der Diskussion wurde sowohl vom Bürgermeister als auch von allen Fraktionen darauf hingewiesen, dass das Konzept zur Lohngestaltung keinesfalls als Instrument zur Überwachung der Arbeitsproduktivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient.

TOP 20 : Vorstellung des Seniorenstadtplanes

Sachverhalt : Ennigerloh versteht sich als Stadt, die allen Alters- und Bevölkerungsgruppen ein lebens- und liebenswertes Umfeld bietet.

Insbesondere die Schwächeren in unserer Gesellschaft, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, Behinderte und Kinder, verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Angesichts dieser Verpflichtung hat die Stadtverwaltung in der ersten Stufe einen „Seniorenstadtplan Ennigerloh-Mitte“ entwickelt, der den älteren und/oder gehbehinderten Mitbürger/innen eine wichtige Orientierungshilfe im täglichen Alltag bieten soll.

In dem Stadtplan sind deshalb in übersichtlicher Form die für diese Zielgruppen markanten Punkte (Bordsteinabsenkungen, Parkflächen, Behindertenparkplätze, Druckampeln, Senioreneinrichtungen, Apotheken u.a.m.) verankert.

Auf eine Darstellung sämtlicher medizinischer Dienstleister sowie von Einzelhandelsbetrieben zur Deckung des täglichen Bedarfs wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Der Seniorenstadtplan ist unter Beteiligung der im Ort vorhandenen Senioren- und Behinderteneinrichtungen entwickelt worden. „Befahrungen“ mit gehbehinderten Rollstuhlfahrern haben stattgefunden.

Da der Plan verwaltungsintern entwickelt worden ist, lassen sich Änderungen und Ergänzungen mit geringem Aufwand in eine weitere Auflage einarbeiten.

Die Seniorenstadtpläne werden den Senioren- und Behinderteneinrichtungen kostenfrei mit der Bitte um Verteilung zur Verfügung gestellt. Die Pläne werden ebenfalls über den Bürgerservice ausgegeben.

Der Seniorenstadtplan wird in einer ersten Auflage von 500 Exemplaren gedruckt. Die externen Druckkosten belaufen sich auf 435 EUR und liegen damit unterhalb Kosten für einen Druck in der Stadtverwaltung.

Es ist beabsichtigt, in naher Zukunft ähnliche Stadtpläne auch für die Ortsteile zu entwickeln. Ebenfalls ist vorgesehen, in ähnlicher Ausprägung einen Kinderstadtplan aufzulegen.

RM Tenhumberg regt an, Firmen als Sponsoren für den Stadtplan zu gewinnen.

RM Pust bittet darum, die im Stadtplan markierten Stellen bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einzubeziehen.

RM Fröhlig regt an, das Projekt Betreutes Wohnen mit in den Plan aufzunehmen.

RM Horstmann weist darauf hin, dass die Umlaufschranken bisher nicht behindertengerecht sind.

RM Schulte stellt fest, dass durch den Stadtplan verschiedene Schwachpunkt im sozialen Bereich der Stadt Ennigerloh ersichtlich werden.

Die Anregungen werden bei der Erstellung der 2. Auflage berücksichtigt werden.

TOP 21 : Fragen von Ratsmitgliedern gem. § 23 der Geschäftsordnung

Sachverhalt : Frau Pust bittet Mitteilung des Sachstandes zur Sanierung der Pestalozzi-schule. Der Sachstand wird in der Sozialausschusssitzung mitgeteilt.

Der Gehweg an der Kirche in Ostenfelde ist mit Blaubasalt gepflastert. Das Unkraut wächst hindurch. Bei Regen ist der Blaubasalt hierdurch wie Schmierseife. Es stellt sich die Frage, wer für die Beseitigung des Unkrautes zuständig ist. Die Frage wird im nächsten Stadtentwicklungsausschuss beantwortet.

Sollte die Stadt zuständig sein, wird umgehend Abhilfe geschaffen.

An der Einmündung Agnesstraße, Oelder Straße und Kloedskamp kommt es insbesondere morgens zu erheblichen Verkehrsproblemen, da die Straße derzeit nur schwer eingesehen werden kann. Das Problem wird in Augenschein genommen.

An der Streuobstwiese auf der Elisabethstraße hat sich ein Umlaufgatter gelöst. Die herausragenden Nägel stellen eine Gefahr dar. Eine Behebung des Problems wird zugesagt.

Die Angebotsreduzierung der RVM wird ebenso wie von der Stadt Oelde als außerordentlich kritisch beurteilt. Gleichwohl wird Verständnis für die Situation der RVM aufgebracht.

Auf Nachfrage von RM Braxein wird berichtet, dass an der Ortseinfahrt Westkirchen aus Richtung Hoetmar von der Kreispolizeibehörde Verkehrskontrollen durchgeführt werden.

Am westlichen Ortsausgang Enniger besteht eine erhebliche Absenkung in der Straße. Die Zuständigkeiten für diese Angelegenheit wird umgehend geklärt und für das Problem eine Lösung herbeigeführt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.00 Uhr

Lüf
Bürgermeister

Lohmann
Schriftführerin